



## **ANZEIGE UND SACHVERHALTSDARSTELLUNG**

### **betr. Bauarbeiten auf dem Gelände des Otto Wagner-Spitals**

#### **1. Örtliche Situation:**

Mit Stichtag 31. März 2020 lag folgende Situation vor, die seither im Wesentlichen unverändert geblieben ist:

Die Anlage des „Otto Wagner-Spitals“ (OWS) liegt zusammen mit den sogenannten „Steinhof-Gründen“ und einem für andere Nutzungen abgetrennten Areal innerhalb einer ursprünglich für das Otto-Wagner-Spital gebauten Umfassungsmauer („Steinhofmauer“) mit insgesamt 8 Öffnungen und 2 zusätzlichen „Nebenöffnungen“. (Plan Beilage ./1). Die Verteilung dieser Öffnungen geht aus der Legende (Beilage ./2) hervor.

Innerhalb der Mauer ist das OWS-Areal seit Montag, 16.03.2020 durchgehend von den übrigen Arealen durch ein mobiles Sperrgitter, auf dem Hinweistafeln mit Zutrittsverbot angebracht sind, physisch getrennt\*. Der Haupteingang ist ebenfalls geschlossen.\* Ein Zugang ist nur durch das Security-bewachte Tor 2\* in den normierten Ausnahmefällen möglich.

Alle übrigen Zugänge sind ohne Zutrittsbeschränkungen geöffnet, insbesondere die beiden in der Reizenpfenninggasse gelegenen Zugänge (7 und 8). Es handelt sich somit um öffentlich zugängliche Öffnungen für den Zugang (insb. auch für Lieferfahrzeuge und zur Baustelle) zu den östlich der Gesamtanlage gelegenen Arealen, bestehend aus 4 Wohnhäusern, einem Rehabilitationszwecken gewidmeten Gebäude der VAMED und einer Baustelle der GESIBA (Baufirma Sedlak). Sämtliche Einrichtungen können über beide Tore erreicht werden. Somit handelt es sich bei dem **gesamten östlichen Areal** um ein **öffentlich zugängliches**, soweit nicht aus gesonderten Absperrungen oder Kundmachungen (insb. bei den Gebäuden) etwas anderes hervorgeht; solche Absperrungen oder Kundmachungen sind für ein Zutrittsverbot Unbefugter im Bereich der Baustelle (mit Ausnahme der ohnedies seit Ende März durch Gitter abgesperrten Zugänge zum Spitalsbereich) nirgends erkennbar angebracht. Eine eigene Hinweistafel der Krankenhausleitung\* sperrt für Spaziergänger COVID 19-bedingt nur den Zugang (Durchgang) zum Erholungsgebiet bzw. Spitalsareal, nicht aber zu den östlichen Arealen.

Die hier mit \* gekennzeichneten Darstellungen sind durch am 18.03.2020 von Karin Berger vorgenommene Lichtbildaufnahmen, die bei Bedarf vorgelegt werden können, belegt.

Die nachfolgend unter Punkt 3. mit \* gekennzeichneten Darstellungen sind durch am 15.03.2020 von Alice Kozich vorgenommene Lichtbildaufnahmen, die bei Bedarf vorgelegt werden können, belegt.

## **2. Gesetzliches Betretungsverbot**

a) Mit der (Öffentliche-Orte-Betretungsverbot-)Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl II Nr. 107 bzw. 108/2020 gilt seit Inkrafttreten (16. März 2020) (derzeit) bis 13. April 2020 das Verbot des Betretens öffentlicher Orte, ausgenommen unter anderem Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

b) Bei Bauarbeiten wurden die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat 26.März 2020 präzisiert und sind daher zur Auslegung der obenerwähnten Normen ergänzend heranzuziehen.

Auf folgende Regelungen darin wird verwiesen:

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.
- Von den allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen, die auch auf Baustellen gelten, sind ausdrücklich erwähnt:
  - Distanz von mindestens einem Meter
  - nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen) <Anm.: den Stühlen müssen auch ersatzweise benützte Holzbretter zugerechnet werden>
- Mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:
  - zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes
  - bei den Pausen (Frühstücks-, Mittagspause für Essen und Trinken) sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich)
- Sofern Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von

mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier tragen.

- Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören (z.B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes-siehe [www.ages.at](http://www.ages.at), Link) dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) eingesetzt werden. <Anm.: auch Raucher zählen zur Risikogruppe!>

c) § 3 Abs. 6 ASchGes. normiert, dass Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen ist, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat. Demnach kann sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, dass er die Einhaltung des Sicherheitsabstands durch entsprechende Maßnahmen **sichergestellt** habe und die Nichtwahrnehmung dieser Maßnahmen durch Arbeitnehmer nicht mehr in seine Verantwortung falle, es sei denn, er habe nachweislich jemanden mit der Überwachung der Einhaltung beauftragt und der begründeten Meinung sein können, auf dessen Zuverlässigkeit vertrauen zu dürfen.

Den Arbeitgeber trifft daher die volle – auch strafrechtliche – Verantwortung dafür, wenn durch Nichteinhaltung der gesetzlich geforderten Maßnahmen gegen die Verbreitung des COVID-19-Virus eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern und in der weiteren Folge auch von einer unübersehbaren Zahl anderer Personen begründet wird.

### **3. Beanstandeter Sachverhalt**

Die nachfolgend genau festgehaltenen und beweisbaren Begebenheiten sind geeignet, strafbewehrte, von der Strafgerichtsbarkeit amtswegig zu verfolgende Verletzungen von Rechtsnormen zu erfüllen:

a) Bauarbeiten (laut Aushang verrichtet von Bauarbeitern der Baufirma Sedlak) die ohne Mundschutz, sonstiger Virenschutzausrüstung und wiederholter Missachtung des Mindestabstands (1 m) zu nachgenannten Zeiten von mehreren namentlich bekannten und jederzeit zu Aussagen bereiten Zeugen im Baustellenbereich beobachtet wurden und von denen sich auch andere Erholungssuchende, welche die Baustelle ungehindert auf dem Weg vom Eingang 7 (Reizenpfenninggasse 1, obere Einfahrt) zu den Steinhofgründen passieren konnten, persönlich überzeugen konnten;:

b) enger, ungeschützter Kontakt durch gemeinsames, dicht gedrängtes und ungehindertes Beisammensein anlässlich einer Rauchpause (!)

c) enger, ungeschützter Kontakt bei der gemeinsamen Ausführung von Arbeiten.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Beobachtungen im Zeitraum 14. März 2020 bis heute:

Am **Samstag, 14.03.2020**, waren erstmals die beiden Hauptzugänge zum Otto Wagner-Spital (OWS) geschlossen bzw. mit entsprechenden Hinweistafeln versehen.

Am gleichen Tag und am darauffolgenden **Sonntag, den 15.03.2020** wurde der ungehinderte Zugang zum Spital über die übrigen Öffnungen der Umfassungsmauer durch Aufstellung eines mobilen Sperrgitters beendet. Die lokalen Umstände am Nachmittag dieses Tages sind in mehreren Fotos belegt, beginnend bei der Feuerwehr,\* danach vorbei

beim Vamed-Eingang und Lieferanten-Einfahrt hinter dem Vamed-Gebäude\* (=Baustellen-Einfahrt Fa. Sedlak - ohne jeden Hinweis! - bis zum Haupteingang Baumgartner Höhe 1.\* Die beiden Tore Sanatoriumstr. 2\* (zur Orthopädie und dem OWS-Westteil) waren von Securities aufgrund des für alle Krankenhäuser geltenden Besuchsverbotes bewacht. Beim Feuerwache-Eingang\* Johann-Staud-Str und bei den Westeingängen\* am Heschweg waren Hinweise auf Zutrittsbeschränkungen angebracht.

Die Osttore\* Reizenpfeninggasse 1 (zur Vamed, den 4 Gesiba-Neubauten sowie der Gesiba-Baustelle) waren ohne jeden Hinweis auf Zutrittsbeschränkungen offen.

Am **Montag, 16.03.2020** fragte Hr. Andre Weinberger, Sprecher Bürgerinitiative „Pro Wilhelminenberg 2030“, in Unkenntnis der am Wochenende aufgestellten mobilen Absperrgitter die Bezirksvorsteherin von Penzing per Mail, ob das Besuchsverbot im Otto-Wagner-Spital Steinhof nicht für die GESIBA Bauarbeiter gelte.

Die Antwort vom **Dienstag, 17. 03. 2020** 16:41 lautete:

„Wir haben eine Antwort der Gesiba - Prok. Bmstr. Steuerer iV. Andrea Schlesinger GESIBA - Abt. Techn. Direktion [[A.Schlesinger@gesiba.at](mailto:A.Schlesinger@gesiba.at)] - erhalten die ich Ihnen auszugsweise weiterleiten darf:

*in Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:*

*Es gibt in der aktuellen Situation kein verordnetes Arbeitsverbot.*

*Entsprechende Nachfragen bei Institutionen, wie zB. der Wirtschaftskammer haben diesen Standpunkt bestätigt.*

*Somit hat die GESIBA als Bauherr für das Bauvorhaben am Areal des Otto Wagner Spitals keinerlei rechtliche Handhabe, welche die Fa. Sedlak zur Einstellung der Bauarbeiten zwingen könnte.*

*Die Entscheidung über Weiterführung der Arbeiten liegt einzig und allein beim ausführenden Unternehmen, der Fa. Sedlak.*

*Sollte es von Seiten der Regierung neue Regelungen für den Betrieb von Baustellen geben, werden diese selbstverständlich voll umgesetzt.*

Danke, tut mir leid dass ich keine besseren Neuigkeiten für Sie habe, mit freundlichen Grüßen, Michaela Schüchner. Bezirksvorsteherin des 14. Bezirks“

Am **Dienstag, 16.03.2020** und **Freitag, 19.03.2020** forderte die Baugewerkschaft in mehreren Presseaussendungen von der Bundesregierung per Verordnung die Geltung der Schutzmaßnahmen auch für Bauarbeiter, andernfalls die sofortige Einstellung aller nicht unbedingt notwendigen (systemrelevanten) Baustellen von öffentlicher wie privater Auftraggeber ein:

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200316\\_OTSS0102/gbh-muchitsch-fordert-baustellen-sofort-einstellen](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200316_OTSS0102/gbh-muchitsch-fordert-baustellen-sofort-einstellen) (16.März 2020)

[http://www.bau-holz.at/cms/D01/D01\\_0.a/1342627525467/home/gbh-muchitsch-fordert-baustellen-sofort-einstellen](http://www.bau-holz.at/cms/D01/D01_0.a/1342627525467/home/gbh-muchitsch-fordert-baustellen-sofort-einstellen) (19.März 2020)

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200319\\_OTSS0060/gbh-muchitsch-herr-bundeskanzler-bitte-handeln-sie-jetzt](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200319_OTSS0060/gbh-muchitsch-herr-bundeskanzler-bitte-handeln-sie-jetzt) (19. März 2020)

Am Dienstag., den **17.03.2020** wurde die Wr. Stadtregierung mit der uneingeschränkten Bautätigkeit der GESIBA beim OWS und der OTS der Gewerkschaft konfrontiert und die Einstellung der OWS-Baustelle gefordert. Zusätzlich wurden alle Oppositionsparteien und alle bedeutenderen lokalen Medien inkl. ORF informiert.

Am **Freitag, den 20. März 2020:** um 10:56 wurde auf der Baustelle ohne erkennbare Schutzmaßnahmen gearbeitet. Am selben Tag titelte die Krone "Polizei: Aktion scharf bei

Corona-Sündern" (<https://www.krone.at/2120380>). Zudem berichteten mehrere Medien über COVID-19-bedingte Baueinstellungen.

[https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/bau/RS06-COVID-Gesetz\\_publiziert-CW\\_RS05\\_Bauvertragliche-Auswirk.pdf](https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/bau/RS06-COVID-Gesetz_publiziert-CW_RS05_Bauvertragliche-Auswirk.pdf)

<https://kurier.at/wirtschaft/coronavirus-strabag-stellt-alle-baustellen-in-oesterreich-ein/400785104>

<https://www.krone.at/2119300>

<https://www.derstandard.at/story/2000115858249/strabag-stellt-arbeit-an-baustellen-in-oesterreich-ein-andere-bauen>

Am **19.03. 2020** um 13:40 Uhr wurde Thomas Trabi, dem Pressesprecher der Bau- und Holzarbeitergewerkschaft mitgeteilt, dass auf der OWS-Baustelle gearbeitet und in diesem Bereich niemand kontrolliert werde, obwohl das zu dieser Zeit noch über die Baustelle unkontrolliert zugängliche Spital für Besucher, Spaziergeher etc. geschlossen sei. Er meinte, es könne ja bei der Polizei Anzeige erstattet und ihm möge das Anliegen schriftlich mitgeteilt werden.

Dies wurde daraufhin dem Vorsitzenden der österr. Bau- und Holzgewerkschaft NR Josef Muchitsch persönlich zur Kenntnis gebracht, der umgehend antwortete, „*Das ist am Montag hoffentlich erledigt wenn Baustellen geschlossen werden. Wenn nicht bitte am Montag noch einmal melden.*“

Dem Mail an Josef Muchitsch war die Foto-Dokumentation (Karin Berger) vom 18. März 2020 über die aktuelle Situation auf der Baustelle und die Absperrungen angefügt.

Am **Montag, 23. 03. 2020** 11:55 schrieb Josef Muchitsch auf die Frage: „*Liegt eine Baustelleneinstellung nicht sogar in der Eigenverantwortung des Bauherren? Die Strabag hat als Bauherr bereits letzte Woche gehandelt; die Gesiba könnte dies daher jederzeit selbst nachmachen, ohne auf polit. Regelungen zu warten.*“ umgehend: „Ich bin auf ihrer Seite. Schreiben Sie der GESIBA bitte.“

Schon 2 Stunden davor schrieb er hatte er geschrieben: „Danke für ihre Info und hoffe Politik schafft heute klare Regelungen.“

Am **Montag, 23. 03.2020** sprach der Innenminister vom entschlossenen Eingreifen der Polizei bei Zuwiderhandlungen gegen die COVID-19-Verordnung. Anrufe am selben Tag im zuständigen Wachzimmer Linzerstraße und in der Polizeidirektion wurden mit der Aussage „Bauarbeiten sind nicht verboten“ beantwortet.

Am **Dienstag, den 24. März 2020** gab Wolfgang Birbamer (Gewerkschaft f. Bau-Holz) die Erklärung des Christian Hammer (Baufirma Sedlak), derzufolge eigens 2000 Stück Schutzmasken und Schutzoveralls angekauft worden seien und auch „die anderen Schutzmaßnahmen“ strengstens eingehalten würden, summarisch und dabei inhaltlich verunklart mit „*Die Kollegen haben die Schutzausrüstung vor Ort*“ weiter. (Die Verunklärung besteht im Gebrauch des Hilfsverbs „haben“ anstelle des sachlich relevanten Verbs „tragen“).

Am **Donnerstag, den 26. März 2020** wurde in der Zeit zwischen 14:30 h und 15:00 h festgestellt, dass alle auf der Baustelle sichtbar tätigen Bauarbeiter weder mit Mundschutz noch mit einer Schutzbekleidung ausgestattet waren. Überdies wurde um 15:00 h beobachtet, dass vier dieser Bauarbeiter in einer kurzen Rauchpause (!) auf einem kurzen Brett dicht nebeneinander – um alle darauf Platz zu haben – gesessen sind. Schutzausrüstung welcher Art auch immer war vor Ort nicht sichtbar.

Am **Freitag, den 27. März 2020** wurde um 14 h auf der Baustelle mit Hochdruck und ohne Mundschutz oder Schutzbekleidung und ohne Einhaltung des 1 m - Abstands gearbeitet. Dies wurde um 16:14 h Josef Muchitsch per Mail mitgeteilt. In einem kurzen Gespräch mit einem der Bauarbeiter, der gemeinsam mit einem körpernahe (ca. 20 cm) arbeitenden Kollegen im Begriff war, Absperrgitter zusammenzustellen, gefragt, warum kein Mundschutz getragen werde. Seine wörtliche Antwort war: *„Wir müssen das machen, müssen alles machen - wir möchten gerne aufhören, dürfen aber nicht.“*

Am **Dienstag, den 31. März 2020** um 14:46 h ersuchte Alexandra Dörfler in einem an Gen. Sekr. Bernd Brünner (BKA) und in Kopie an Min.Rat Andreas Grad (BKA) sowie BM Rudolf Anschober gerichteten Mail unter Hinweis auf den ungehinderten Zugang zu den für Besucher COVID-19-bedingten gesperrten Spitalspavillons über die öffentlich zugängliche Baustelle um Einstellung der Bauarbeiten.

Auf dieses Mail hat Norbert Feldhofer (BKA) in Vertretung von Gen. Sekr. Brünner am **2. April 2020** geantwortet, dass Bautätigkeiten grundsätzlich erlaubt seien und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 ausgearbeitet wurde, wobei auf die Website der Arbeitsinspektion verwiesen wurde. Darauf, dass diese Maßnahmen den mehrfachen Meldungen auch an das BKA zufolge beharrlich nicht befolgt würden, geht die Antwort nicht ein.

Am **Mittwoch, den 01.04. 2020** wurde um 11,30 h auf der Baustelle abermals mit Nachdruck gearbeitet, wobei keiner der Bauarbeiter irgendeinen erkennbaren Schutz benützte. Dies wurde in einem Mail an BM Rudolf Anschober, Min.Rat Andreas Grad (Kanzleramtsbüro) und NR Josef Muchitsch vom gleichen Tag festgehalten. BM Rudolf Anschober antwortete darauf, dass sich die Vizebürgermeisterin von Wien, Fr. Birgit Hebein, nunmehr um die Einstellung der Baustelle im Otto-Wagner-Spital kümmern werde.

Auch in den Folgetagen bis einschließlich Dienstag, den **07.04.2020** um 9:45 h (per Mail an Josef Muchitsch kommuniziert, der darauf lediglich lakonisch auf den ohnedies schon bestehenden Kontakt der Informantin mit „unseren Verantwortlichen in Wien“ verwiesen hat). haben alle auf der Baustelle sichtbar tätigen Bauarbeiter nach wie vor weder Mundschutz noch Schutzbekleidung getragen.

Die in dem an Dr. G. Hertenberger am **Donnerstag, 02.04.2020** gesandten Mail des Herrn Elmar Hagmann (Baufirma Sedlak) enthaltene Behauptung, dezufolge alle Tätigkeiten an dieser Baustelle der Dipl. Ing. Wilhelm SEDLAK Ges. m. b. H „unter strengster Einhaltung aller behördlich vorgeschriebenen sowie von Experten empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen erfolgen, entspricht nicht im mindesten den oben dargestellten Tatsachen. Ebenso wenig ist die Behauptung „Ihre Anfrage haben wir zum Anlass genommen, um die Einhaltung aller behördlich vorgeschriebenen und von Experten empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen an der Baustelle BHV Reizenpfenninggasse, als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme, erneut zu überprüfen“ angesichts der noch 5 Tage danach festgestellten groben Verstöße gegen die geltenden Schutzbestimmungen glaubwürdig. Es ist aufgrund der Stellung des Verfassers sowie des Ernstes der im Mail thematisierten Materie davon auszugehen, dass diese falschen Behauptungen im vollen Bewusstsein ihres Nichtzutreffens aufgestellt wurden.

Am **Donnerstag, 09.04.2020** war für 10:30 h ein Lokalaugenschein des Wiener Landesgeschäftsführers der Gewerkschaft Bau-Holz auf der Baustelle vorgesehen, zu der auch eine gelegentliche Beobachterin der Baustelle eingeladen war. Dieselbe war bereits um 10:00 h vor Ort, stellte fest, dass die Bauarbeiter wie auch sonst keinerlei Schutz trugen.

Zwei von ihnen standen unmittelbar beisammen, um ein Papier zu studieren und verschwanden, darauf angesprochen, wortlos. Um 10:30 Uhr fand das vereinbarte Treffen mit Landesgeschäftsführer Wolfgang Birbamer statt, der ein paar Folder und Aushänger für die Baustellenleitung (!) mitbrachte und meinte, er könne nichts machen, weil die Baufirma Sedlak ohnedies alle Vorkehrungen getroffen hätte, damit die Bauarbeiter die Vorschriften einhalten können; diese seien auch entsprechend instruiert worden. Am Weg in das im Pavillon 25 untergebrachten Gesiba-Baubüro sahen wir zwei Bauarbeiter ohne Mundschutz. Wolfgang Birbamer fragte einen von ihnen, warum er keinen Mundschutz trüge, worauf der Bauarbeiter, der deutschen Sprache offenbar nur in geringem Maße mächtig, ohne Antwort verschwand. Im Gesiba-Baubüro stellte sich Wolfgang Birbamer vor und führte die ihn begleitende Zeugin mit den Worten ein „Das ist Frau N.N., die sich Sorgen um die Gesundheit der Bauarbeiter macht, sie hat sich deshalb an uns gewandt, ich habe ja schon mit Herrn (Hammer) von Ihnen gesprochen“, worauf sich der angesprochene Polier – der verantwortliche Bauleiter war angeblich nicht anwesend – erklärte, es würden alle Vorschriften eingehalten, die Bauarbeiter seien instruiert und sie halten den 1m - Abstand auch ein. Auf den Einwand, dass dies mit den sichtbaren Tatsachen nicht übereinstimme, meinte er, er habe gesehen, dass auch draußen (außerhalb der Baustelle) zwei Leute den Meterabstand nicht einhielten.

Wolfgang Birbamer erklärte schließlich, die Regierung habe alle Bauarbeiten für „systemrelevant“ erklärt, einzig die Bauherrschaft könnte eine Baueinstellung verfügen, in diesem Falle die Gesiba, aber das „werde sie mit Sicherheit nicht tun“.

d) Unzureichende Absicherung gegen Körperkontakt mit Virusträgern

Der ORF meldete am **Donnerstag, 09.04.2020**: „..... *Die intensivmedizinische Versorgung von Covid-19-Patienten findet derzeit in vier Spitälern statt, im Kaiser-Franz-Josef-Spital, im KH Hietzing, im Otto-Wagner-Spital und im Donauspital...*“ Der bereits leergeräumt gewesene Pavillon „Leopold Her(r)mann“ wurde reaktiviert und mit 12 Betten + 8 Intensiv-Betten ausgestattet ([https://wien.orf.at/stories/3043212/.](https://wien.orf.at/stories/3043212/))

Der reguläre Zutritt zu diesen Pavillons und das Verlassen des Areals über die dafür vorgesehenen Eingänge bzw. Öffnungen der Umfassungsmauer wird bewacht und ist nur in begründeten, schutzbewehrten Ausnahmefällen möglich. Ob die unbewachten, erst am 14./15. März errichteten mobilen Sperrgitter innerhalb der Umfassungsmauer (s. Fotodokumentation Karin Berger) diese Quarantäne-Funktion erfüllen können, ist fraglich. Durch die weiten Gittermaschen alleine ist ein Körperkontakt zwischen virustragenden Personen in Quarantäne und Personen (z. B. Angehörige der Patienten), die über die Baustelle unkontrolliert bis zum Absperrgitter vordringen können, durchaus möglich. Die getroffenen Absperrmaßnahmen zwischen Baustelle und COVID-19-Patienten des Pavillons „Leopold Her(r)mann“ und entsprechen daher nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Sämtliche angeführte Beobachtungen bzw. Tatsachen können durch entsprechende Zeugenaussagen belegt werden. Soweit sie auf Mailverkehr beruhen, kann auch der entsprechende Mailverkehr auf Anforderung komplett vorgelegt werden. Im Hinblick auf die gebotene Rücksicht auf datenschutzrechtliche Vorschriften ersuchen wir um Verständnis, wenn wir Namen und/oder Anschriften von Zeugen namhaft machen, wenn ihre Aussage zu einzelnen Punkten dieser Sachverhaltsdarstellung erforderlich erscheinen.

#### **4. Strafrechtliche Verantwortung**

Die wiederholte bzw. permanente Verletzung einer Reihe von Normen, die mit Verwaltungsstrafen bedroht sind, ist evident. Insoweit für den unter Punkt 3. angeführten

Sachverhalt weitere Beweise (Fotos, Mailverkehr, Beobachtungen von Zeugen) erforderlich sind, können diese binnen kürzester Zeit elektronisch, urkundlich oder persönlich (auch über Mailanforderung) erbracht werden.

Die strafrechtliche Verantwortung erfasst dabei nicht nur die unmittelbar für die Anwendung der Maßnahmen in Frage kommenden Personen, sondern auch deren arbeitsrechtliche wie behördliche Aufsichtsorgane und jene Unternehmungen, in deren Vertretung diese tätig sind, also Bauherrschaft, Baufirma, allf. Subunternehmer, Bauaufsichtsbehörden (Arbeitsinspektorat, Gesundheitsbehörden etc.), soweit die Befolgung der Maßnahmen ihrem Aufgabenbereich zugeordnet werden kann.

Die Verpflichtung zum Einschreiten besteht, wenn es trotz mehrfacher Abmahnung notwendig ist, ein wiederholtes Handeln zu verhindern, das zur Gefährdung von Leben und Gesundheit anderer geeignet ist. Die Polizei ist ja auch dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn jemand trotz Abmahnung mit einer geladenen Waffe, die nicht auf Tötung ausgelegt, aber dennoch zur Zufügung tödlicher Verletzungen geeignet ist, absichtlich oder grob fahrlässig auf andere Menschen zielt und sie dadurch gefährdet (Garantenstellung).

Diese Anzeige richtet sich daher primär an die zuständigen Polizeidienststellen. Sie richtet sich darüber hinaus aber auch an die Staatsanwaltschaft, weil auch die Verletzung strafrechtlicher Tatbestände nicht ausgeschlossen werden kann und daher von der dafür zuständigen Instanz zu überprüfen ist.

Die unterschiedliche Behandlung von Unternehmungen, insbesondere solchen des Baugewerbes, wird auch Anlass geben zu prüfen, inwiefern die offensichtliche Duldung Europarecht verzerrender Begünstigungen einzelner Bauträger und Bauunternehmungen durch staatliche Behörden und Einrichtungen zu einer entsprechenden Verurteilung der Republik Österreich durch europäische Instanzen führen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung

Andrea Willson eh., Obfrau